

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Liebshausen und Steinbach; Erteilung der Genehmigung

Die Firma PROKON Regenerative Energien eG, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str.19, 55120 Mainz hat einen Antrag auf Erteilung einer Änderungs-Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen in den Gemarkungen Liebshausen und Steinbach gestellt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit folgendem verfügenden Teil sowie folgender Rechtsbehelfsbelehrung erlassen:

- I. Der Genehmigungsbescheid vom 23.11.2012 über die Errichtung und den Betrieb von 2 WEA in der Gemarkung Liebshausen wird wie folgt geändert:

Bez.	Gemarkung	Flur	Flst.	UTM ETRS 89 Zone 32
WEA 2	Steinbach	7	4/2	400 356 – 5 543 789
WEA 3	Liebshausen	4	1	400 946 – 5 534 925

zwei WEA des Typs Vestas V 126 mit 137,00 m Nabenhöhe 126,00 m Rotor-durchmesser und einer Nennleistung von 3,3MW .

- II. Nachstehende Nebenbestimmungen werden Bestandteil der Genehmigung und sind zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 12 Abs. 1 BImSchG erforderlich.
- III. Im Übrigen behält der Genehmigungsbescheid vom 23.11.2012 Bestandskraft. Alle Nebenbestimmungen und Hinweise, die von der beantragten Änderung nicht berührt sind, behalten uneingeschränkt Gültigkeit.
- IV. Gemäß §§ 80 Absatz 2 Nr. 4 und § 80 a Absatz 1 Nr.1 VwGO wird die sofortige Vollziehung dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung angeordnet.
- V. Die Kosten des Verfahrens werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Ludwigstraße 3-5, 55469 Simmern, E-Mail-Adresse: rhk@rheinhunsrueck.de, schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form zu erheben.

Die elektronische Form wird durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz gewahrt oder durch DE-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem DE-Mail-Gesetz an: rhk@rheinhunsrueck.de-mail.de.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Der Bescheid mit seiner Begründung liegt nach dem Tag der Bekanntmachung für zwei Wochen während der Dienststunden bei der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises, Zimmer 2.12 zur Einsicht aus. Nach § 10 Abs. 8 BImSchG gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises
Immissionsschutzbehörde